



NR. 01/2018

17.01.2018

3. Änderung*
der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)
der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit
und Sozialpolitik Berlin (ASH Berlin)

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der ASH Berlin

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 18.7.2017 beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienziele und Studieninhalte
- § 4 Studienorganisation und Lehrformen
- § 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen
- § 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote
- § 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Musterstudienplan

Anlage 2: Ordnung zu § 8 Abs. 1 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor Studiengang Soziale Arbeit: Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Anlage 3: Modulkatalog

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 18.07.2017 die folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der ASH Berlin.

(2) Diese SPO wird ergänzt durch die dem Studiengang zugeordneten Satzungen in der jeweiligen geltenden Fassung, sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) in der aktuellen Fassung. Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch den Rektor den akademischen Grad *Bachelor of Arts (B.A.)*.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums erlangt die Studierende aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) auf Antrag die staatliche Anerkennung.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit befähigt zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsbezogener Kenntnisse und Kompetenzen ermöglicht, Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden werden mit berufsrechtlichen und ethischen Grundsätzen vertraut und befähigt, diese umzusetzen.

Das Studium qualifiziert Studierende auf gegenwärtige und sich verändernde Anforderungen der Sozialen Arbeit in Ausbildung, Wissenschaft und Praxis reagieren zu können und gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Sozialer Arbeit in ihren historischen und aktuellen Dimensionen sowie im nationalen und internationalen Kontext zu erfassen und zu analysieren.

Der Bachelorstudiengang ist eine transnational orientierte Ausbildung. Den Studierenden wird empfohlen einen Teil des Studiums bei internationalen Partnerhochschulen oder ausländischen fachspezifischen Institutionen zu absolvieren.

Die Ausgestaltung der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Diese wird von der jeweiligen Modulverantwortlichen der ASH Berlin erstellt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester Vollzeit.

(4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Credits. Alle Lehrveranstaltungen, einschließlich Praktika und der Ausbildungssupervision, sind zu Modulen zusammengefasst (siehe Anlage 1).

(5) Ein Teilzeitstudium kann gemäß den Bedingungen der „Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin“ beantragt und durchgeführt werden.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus, die Zuordnung von Leistungspunkten (Credits) sowie die Art der Leistungserbringung ergibt sich aus Anlage 1 (Musterstudienplan).

(3) Im Rahmen des Moduls „Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit“ ist eine Feldstudienphase in Form eines vierwöchigen Praktikums zu absolvieren.

(4) In den höheren Semestern erfolgt eine Spezialisierung in Form eines Wahlpflichtmoduls und der Projektmodule 1 und 2 sowie der Bachelorarbeit.

Im Rahmen des Projektes (Projektmodul 1 und 2) ist in der Regel im 5. Semester ein Praktikum von 22 Wochen einschließlich der Ausbildungssupervision zu absolvieren. Während des Praktikums wird die fachtheoretische und praxisbezogene Arbeit im Projekt an einem Studientag in der Woche fortgesetzt.

(5) Der Lehrbetrieb ist grundsätzlich seminaristisch organisiert. Darüber hinaus gibt es Vorlesungen und Übungen.

(6) Die Organisation des Studienablaufs ist unter Beachtung der für das Modul geltenden Voraussetzungen individuell gestaltbar. Es wird empfohlen, sich an dem Musterstudienplan zu orientieren, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen.

(7) Für die Studienberatung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist gemäß § 10 RSPO die Studienberaterin der ASH Berlin zuständig. Die Beratungen erstrecken sich insbesondere auf allgemeine Fragen zum Studium, über Zugang und Zulassung sowie über die Modalitäten bei einem geplanten Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(8) Die Studiengangskoordination berät zu studiengangsbezogenen Fragen, insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs und der Studienorganisation.

§ 5 Integriertes Praktikum und Ausbildungssupervision

(1) Das Praktikum ist in der Regel im 5. Semester im Rahmen des Projektstudiums zu absolvieren. Das Praktikum hat einen Umfang von 22 Wochen. Auf die Praktikumsordnung wird verwiesen. Begleitend zum Praktikum erfolgt die Teilnahme an der Ausbildungssupervision. Auf die Ordnung für die Ausbildungssupervision wird verwiesen.

(2) Es ist grundsätzlich möglich, das Praktikum an einer ausländischen Partnerhochschule/ bei einem ausländischen Kooperationspartner zu absolvieren.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen sind in § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

(2) Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

1. Klausur, gemäß § 15 Abs. 1 RSPO,
2. Studienarbeiten, gemäß § 15 Abs. 2 RSPO
3. Mündliche Prüfung, gemäß § 16 Abs. 1 RSPO,
4. Praxisbericht, vgl. § 15 Abs. 3 RSPO,
5. Sonstige Prüfungsleistungen, vgl. § 16 Abs. 2, 3 RSPO

Im Übrigen wird auf § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung verwiesen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes Problem innerhalb der Bearbeitungszeit selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Sozialen Arbeit haben. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht und sollen Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 115 Credits erworben, das Projektmodul 1 erfolgreich abgeschlossen hat und das Projektmodul 2 mindestens belegt. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Anschluss an das Praktikum einschließlich der Ausbildungssupervision erstellt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen. Auf § 17 RSPO wird verwiesen.

§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten einschließlich der Modulnote der Bachelorarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module siehe Anlage 1. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen 210 Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten vorhergehender vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

Gesamtnote	Gesamtprädikat	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Benotungsprozentsatz
1,0 – 1,2	sehr gut mit Auszeichnung		
1,3 – 1,5	sehr gut		
1,6 – 2,5	gut		
2,6 – 3,5	befriedigend		
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht bestanden		
	Total:		100 %

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Rektor der ASH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken. Es gelten die Regelungen gem. § 27 RSPO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor

Anlage 1

Anlage zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Musterstudienplan

Modul	Voraussetzung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Prüfungsleistung	Credits	Faktor der Gewichtung
Propädeutik, Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit Unit 1: Propädeutik Unit 2: Einführung in Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit Unit 3: Exemplarische Vertiefung in Geschichte und /oder Theorie Sozialer Arbeit	keine	S 2 S 3	S 2		Wahlmöglichkeit Unit 1 (5) oder Unit 3 (2,5)	10	10/175
Handlungsmethoden I Methoden, Selbstreflexion und Beratung	keine	S 3	S 2		1,2,3,5	5	5/175
Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit Unit 1: Praxisreflexion (Feldstudienphase nach dem 1. Belegsemester) Unit 2: Werkstatt	keine	S 1 W 3	S 1 W 2		5, sowie Feldstudienbericht , Teilleistung 2,5 Teilleistung	15	15/175
Fachenglisch *	keine	S 4			2,5 keine Gewichtung	5	entfällt
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I Unit 1: Einführung in das Recht Unit 2: Familienrecht Unit 3: Kinder- u. Jugendhilferecht	keine	S 3	S 3 S 2		1,2,5 Wahlmöglichkeit Unit 1, 2 oder 3	10	10/175
Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit Unit 1: Vorlesung: Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit Unit 2: Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 3: Politologische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 4: Sozialmedizinische und sozialpsychiatrische Grundlagen Sozialer Arbeit	keine	V 1 S 3	V 1 S 3 S 3		1,2,3,5 Teilleistungen in 2 Units aus Unit 2, 3 oder 4	15	15/175
Diversity Studies: Unit 1: Rassismus und Migration Unit 2: Gender- u. Queer-Studies	keine			S 2 S 2	1,2,3,5 Wahlmöglichkeit Unit 1 oder 2	5	5/175
Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit Unit 1: Qualitative Forschungsmethoden Unit 2: Quantitative Forschungsmethoden	keine			S 2 S 2	im 4. Sem.	(7,5)	10/175
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II Unit 1: Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe Unit 2: Sozialverwaltungsrecht	Rechtliche Grundlagen I			S 3 S 2	1,2,5 Wahlmöglichkeit Unit 1 oder 2	5	5/175
Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 1: Einführung in psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 2: Vertiefung psychologischer Grundlagen Sozialer Arbeit	keine			V 2 S 3	1,2,3,5	5	5/175
Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 1: Einführung in pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	keine			S 3	im 4. Sem.	(2,5)	5/175
Kultur- Ästhetik-Medien* Unit 1: Exemplarische Einführung in einem Wahlbereich	keine			S 2	im 4. Sem.	(5)	entfällt
Gesamt-Wochenstunden		23	19	23		(90) 75	

**Anlage 1 zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)
Musterstudienplan**

Modul	Voraussetzung	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Prüfungsleistung	Credits	Faktor der Gewichtung
Handlungsmethoden II Beratung	Handlungsmethoden I	S3				2,3,5	5	5/175
Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit Unit 2: Quantitative Forschungsmethoden		S 2				1,2,5 Wahlmöglichkeit Unit 1 oder 2	(2,5) 10	10/175
Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit Unit 2: Exemplarische Vertiefung pädagogischer Grundlagen Sozialer Arbeit		S 2				1,2,3,5	(2,5) 5	5/175
Kultur- Ästhetik-Medien* Unit 1: Exemplarische Einführung in einem Wahlbereich ----- Unit 2: Grundlagen der Sozialen Kulturarbeit		S 2 ----- V 2				2,3,5 (ohne Note)**	(5)10	entfällt
Internationale Soziale Arbeit	60 Credits	S2				1,2,3,5	5	5/175
Grundlagen der Sozialökonomie und des Sozialmanagements in der Sozialen Arbeit	Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit	S 2				1,2,3,5	5	5/175
Projektmodul 1	60 Credits	S 3	S 3			2,5	10	10/175
Projektmodul 2	60 Credits Projektmodul 1			S 4	S 4	2,5	10	10/175
Praktikum und Ausbildungssupervision *	60 Credits ein Sem. Projektmodul 1		22 Wochen			4 (ohne Note)	25	entfällt
Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	60 Credits			S 3		1,2,3,5	5	5/175
Theorien und Methoden Sozialer Arbeit Unit 1: Exemplarische Vertiefung von Theorien und Methoden Sozialer Arbeit ----- Unit 2: Handlungsmethoden oder Rekonstruktive Soziale Arbeit	60 Credits Handlungsmethoden I, II Propädeutik, Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit			V 2		1,2,3,5	10	10/175
Theorie-Praxis-Vertiefungen 8 Wahlpflichtbereiche: ----- 1. Kinder- und Jugendhilfe ----- 2. Soziale Kultur- und Bildungsarbeit ----- 3. Delinquenz und abweichendes Verhalten ----- 4. Gesundheit, Krankheit und Soziale Arbeit ----- 5. Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit ----- 6. Gender- und Queer-Studies ----- 7. Rassismus und Migration ----- 8. Soziale Gerontologie	60 Credits				S 3	S 3		
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit III Unit 1: Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ----- Unit 2: Ausgewählte Aspekte des Rechts Sozialer Arbeit	60 Credits Rechtliche Grundlagen II			S 3		1,2,5 Wahlmöglichkeit Unit 1 oder 2	10	10/175
Bachelorarbeit	115 Credits erfolgreicher Abschluss des Projektmoduls 1 & Belegung Projektmodul 2				12 Wochen		10	20/175
Wahlmodul * Wahlveranstaltung 1 ----- Wahlveranstaltung 2	Keine ----- 60 Credits				S 2 ----- S 2	1,2,3,5 Wahlmöglichkeit 1 oder 2 (ohne Note)	5	entfällt
Gesamt-Wochenstunden		18	3	19	14		(120) 135	

Die Semesterangaben beinhalten die Art der Lehrveranstaltung: S = Seminar/Übung, V = Vorlesung, W = Werkstatt mit der jeweiligen Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS).

Die angegebenen Credits werden nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Ein Credit entspricht 25 - 30 Stunden der studentischen Arbeitszeit (Workload).

Gem. § 6 Abs. 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Prüfungsleistungen zulässig:

1 = Klausur; 2 = Studienarbeit (insb. Hausarbeit); 3 = mündliche Prüfung; 4 = Praxisbericht; 5 = sonstige Prüfungsformen (Referat etc.)

* Die Prüfungsleistungen dieser Module gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

**Gilt für Studierende, die das Modul (Unit 1, Teil 1) ab dem WiSe 2017/18 belegen.

Anlage 2 zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung

Ordnung zu § 8 Abs. 1 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor Studiengang Soziale Arbeit: Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Präambel

Die vorliegende Ordnung zu § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor Studiengang Soziale Arbeit (nachfolgend Studiengang genannt) regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und die damit einhergehende Möglichkeit, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen durch bereits vorhandener Kompetenzen zu ersetzen. Hiermit sollen Übergänge zwischen beruflicher Bildung und Hochschule erleichtert werden.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung erscheinen, betreffen alle Geschlechter gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gilt für alle Studierenden des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin).

(2) Im Übrigen finden die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie die Praktikumsordnung des Studiengangs Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Im Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für den Studiengang sieht diese Ordnung ausschließlich die individuelle Anrechnung formaler, non-formaler und informell erworbener Kompetenzen vor. Unter einer individuellen Anrechnung wird die Erfassung und Beurteilung von Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden, durch ein von der ASH Berlin entwickeltes Prüfverfahren verstanden.

(2) Eine Anrechnung vorhandener außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt bezogen auf die Module oder Units des Studiengangs. Hierbei werden für jedes Studienmodul beziehungsweise jede Unit über eine Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für eine Anrechnung vorhandener Kompetenzen überprüft und über die Anrechnung entschieden. Im Studiengang können höchstens 90 Credits angerechnet werden.

(3) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die nachgewiesenen Kompetenzen hinsichtlich des Inhalts und des Niveaus den Kompetenzziele des anzurechnenden Moduls im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Bewertung vorzunehmen.

§ 3 Anrechnungsfähige Module und Units

(1) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist für alle Module und Units, mit Ausnahme der Projektmodule I und II, der Bachelorarbeit sowie der Feldstudienphase, möglich.

(2) Die Anrechnung von Kompetenzen auf das Modul „Praktikum und Ausbildungssupervision“ richtet sich ausschließlich nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

§ 4 Voraussetzungen der Antragstellung auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Die individuelle Anrechnung von Teilleistungen (Modulen und Units) können alle zum Studiengang zugelassene Studierende beantragen, die eine Berufsausbildung in einem studienrelevanten Bereich in Deutschland oder im Ausland absolviert haben, sowie eine in Deutschland oder im Ausland

erworbene Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit nachweisen können, welche nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

(2) Zum Studiengang zugelassene Studierende, die

- entweder nur eine Berufsausbildung in einem studienrelevanten Bereich in Deutschland oder im Ausland absolviert haben, ohne die erforderliche Berufspraxis nachweisen zu können,
- oder ohne Berufsausbildung eine in Deutschland oder im Ausland erworbene Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit nachweisen können, die in einem studienrelevanten Bereich erfolgt(e) sowie nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,

können die individuelle Anrechnung von Teilleistungen (Modulen und Units) beantragen, wenn Sie zusätzlich Nachweise über Reflexions- und Analysefähigkeiten mit Theoriebezug erbringen durch z.B.

- ein vorheriges (nicht) abgeschlossenes Hochschulstudium mit Teilnahmebescheinigung von mindestens 10 ECTS bzw. entsprechenden Semesterwochenstundenzahlen,
- wissenschaftlich angeleitete Zertifikatskurse oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 200 Stunden.

§ 5 Anrechnungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt je Modul beziehungsweise Unit und ist bei der Anrechnungsbeauftragten einzureichen. Er beinhaltet jeweils

- ein Antragsformular,
- einen tabellarischen Lebenslauf und
- ein Portfolio.

(2) Die für die Anrechnung erforderlichen Belege sind im Original sowie gegebenenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und in Kopie einzureichen.

(3) Grundlage der Entscheidung über die individuelle Anrechnung bildet das Portfolio. Dieses besteht pro beantragten Modul beziehungsweise beantragter Unit aus drei Teilen:

- einem Kompetenzbogen, auf dem die Studierenden ihre Kompetenzen, bezogen auf die anzurechnenden Module oder Units, beschreiben und analysieren,
- einem Praxisbeispiel, anhand dessen die zuvor beschriebenen und analysierten Kompetenzen sichtbar gemacht werden,
- Nachweisen in Form von Zeugnissen, Zertifikaten und Dokumentationen, die die im Portfolio dargestellten Kompetenzen hinreichend belegen.

(4) Die Modulverantwortliche kann bei begründeten Zweifeln über das tatsächliche Vorhandensein der im Portfolio dargestellten Kompetenzen ein Validierungsgespräch zu deren Überprüfung führen. Das Validierungsgespräch kann von der Modulverantwortlichen auf eine Lehrende des Moduls übertragen werden. Die Modulverantwortliche oder die mit der Überprüfung beauftragte Lehrende hält ihr Votum in einem Beurteilungsbogen fest.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Votums der vom Prüfungsausschuss mit der Überprüfung der angegebenen Kompetenzen beauftragten Modulverantwortlichen/ Lehrenden.

(6) Eine Anrechnung erfolgt grundsätzlich ohne Benotung. Werden in einem Modul, das in der Regel benotet ist, nicht alle Units angerechnet, ist in (einer) der noch zu belegenden Unit(s) die entsprechende Modulprüfungsleistung zu erbringen.

(7) Die Studierende erhält über die Anrechnungsentscheidung einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag auf Anrechnung abgelehnt oder wird ihm lediglich teilweise entsprochen, hat der Prüfungsausschuss dies schriftlich zu begründen.

(8) Erfolgt eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, wird dies in den Zeugnisdokumenten vermerkt.

§ 6 Einwendungen gegen Anrechnungsentscheidungen

Die Studierende kann gegen eine Anrechnungsentscheidung, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einwendungen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung zur Anrechnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin veröffentlicht und tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Der Rektor der ASH Berlin
Prof. Dr. Uwe Böttig

Anlage 3 zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung Modulkatalog Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Titel der Module	ECTS-Credits
1. Propädeutik, Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit	10
<p>Studierende kennen verschiedene Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens. Sie können ein vorgegebenes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit gliedern, dazu in Bibliotheken und Datenbanken recherchieren, Lösungsansätze erarbeiten und Alternativen diskutieren. Sie können ihre Ergebnisse schriftlich in Abstracts zusammenfassen, mündlich vor einer Gruppe präsentieren und in einer Diskussion verteidigen. Sie erwerben Kenntnisse in Selbst- und Zeitmanagement.</p> <p>Studierende kennen die real- und theoriegeschichtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, insbesondere wesentliche Soziale Bewegungen sowie strukturelle gesellschaftliche Voraussetzungen, die die Entstehung Sozialer Arbeit prägten. Sie kennen ausgewählte Biographien bedeutender Wegbereiter/-innen der Sozialen Arbeit und Ideen, die die sozialarbeiterische/-pädagogische Geschichte und Theorie beeinfluss(t)en. Sie haben einen Überblick über verschiedene theoretische Ansätze und können auf dieser Grundlage für konkrete Situationen der praktischen Arbeit einen eigenen Standpunkt entwickeln.</p>	
2. Handlungsmethoden I	5
<p>Studierende kennen unterschiedliche Theorien und Methoden Sozialer Arbeit und sind in der Lage, sie kritisch zu würdigen. Sie reflektieren ihre eigenen biographischen Erfahrungen und Ressourcen im Kontext professioneller Arbeit und machen sich die Schritte sowie die Reichweite und Grenzen methodischen Handelns bewusst. Studierende erkennen und arbeiten mit den berufsethischen Dilemmata und Problemen. Sie sind fähig, Kontexte zu erschließen, Problem- und Ressourcenanalysen selbständig durchzuführen. Sie erfassen den biographischen und lebensweltlichen Hintergrund sowie die Selbstsichten von Adressat/-innen Sozialer Arbeit. Sie sind fähig, darauf basierend und im Dialog mit den Adressat/-innen Hilfen, bedarfsorientierte Angebote und professionelle Handlungsstrategien zu entwickeln, die sensibel sind für die Diversität menschlichen Lebens. Ihre Arbeit ermöglicht und fördert die Partizipation und die Ideenentwicklung der Beteiligten während des Hilfeprozesses sowie deren Eigenaktivität in Bezug auf ihre Lebensgestaltung.</p>	
3. Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit	15
<p>Studierende verfügen über Strukturwissen über Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit. Sie kennen ausgewählte theoretische Erklärungsansätze zur Analyse der Arbeitsfelder Sozialer Arbeit hinsichtlich der komplexen Lebensumstände ihrer Adressat/-innen, der gesellschaftlichen Rahmung des Feldes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Professionellen. Studierende beweisen durch eine vierwöchige Feldstudienphase in der vorlesungsfreien Zeit und eine begleitende Übung, dass sie individuelle Fragen an die Praxis Sozialer Arbeit bearbeiten und reflektieren können.</p>	
4. Fachenglisch	5
<p>Die Fertigkeiten Sprechen, Hören, Lesen und Schreiben der englischen Sprache werden mit besonderem Bezug zu Themen der Sozialen Arbeit geschult. Studierende können sich mündlich und schriftlich berufs- und fachsprachlich in Englisch ausdrücken und englischsprachige Fachliteratur lesen und verstehen. Sie wurden nach ihrem Kompetenz-Niveau individuell eingestuft und auf dieser Stufe geprüft. Grundlage ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER).</p>	
5. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	10
<p>Studierende kennen die allgemeine Funktion des Rechts, Grundzüge des Verfassungsrechts und die wichtigsten Grundbegriffe des Zivilrechts. Sie verstehen Gesetzestexte und sonstige Normen, können einschlägige Entscheidungen recherchieren, juristische Literatur verwenden und in Bezug zu den Rechtstatsachen setzen. Insbesondere im Familienrecht sind die Absolvent/-innen geübt, ihr Fachwissen in Fallübungen auf andere Probleme zu übertragen. Sie unterscheiden die rechtswissenschaftlichen Vorgehensweisen im Verhältnis zu den Herangehensweisen in der Sozialen Arbeit. Neben den rein rechtlichen Fragen sind sie in der Lage, sich in familienrechtliche Krisensituationen hineinzudenken und zu überschauen, welche weiteren Aspekte für eine Stellungnahme oder in Beratungssituationen relevant sind. Dabei werden auch Verhaltensweisen</p>	

<p>und Lebenssituationen respektiert, die dem eigenen Bild vom sozialen Miteinander zuwiderlaufen. Studierende kennen die Aufgaben, den rechtlichen Rahmen und die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe, der rechtlichen Betreuung und der Verfahrenspflegschaft. Sie kennen mögliche rechtliche Ansprüche und die entsprechenden Wege der Rechtsdurchsetzung. Sie wenden ihr Fachwissen zum Kinder- und Jugendhilferecht in Fallübungen an und berücksichtigen sozialpädagogische Aspekte im konkreten Fall. Dabei setzen sie die Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern(teile) und der Gesellschaft zueinander in Bezug und richten ihr eigenes Verhalten verantwortlich danach aus.</p>	
6. Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit	15
<p>Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit Studierende kennen verschiedene soziologische Theorien (Makro- und Mikrotheorien) und haben sich dadurch einen Zugang zu sozialarbeiterischem Handlungswissen eröffnet. Sie kennen die Grundlagen der Denkweise dieser Wissenschaft und sind in der Lage, sie bei der Analyse und Diagnose von gesellschaftlichen Problemen anzuwenden. Durch eine soziologische Perspektive können Studierende soziale Verhältnisse und Verhaltensweisen sowie soziale Ressourcen der Zielgruppen von Sozialer Arbeit abstrahieren und bei der Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichen Schichten und Kulturen in unserer Gesellschaft berücksichtigen.</p> <p>Politologische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit Studierende verstehen die Wechselbeziehungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat; aktuell und im historischen Prozess. Sie kennen die Epochen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Geschichte Sozialer Bewegungen in Europa sowie Sozialstaats-/Wohlfahrtsstaatskonzeptionen im internationalen Vergleich. Sie sind in der Lage, politische und ökonomische Rahmenbedingungen, die die Sozialpolitik bestimmen, zu erkennen und zu analysieren. Das erworbene Grundlagenwissen befähigt zur kritischen Selbstreflexion und zu differenzierten Analysen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.</p> <p>Sozialmedizinische und sozialpsychiatrische Grundlagen Sozialer Arbeit Studierende kennen ausgewählte naturwissenschaftliche und psychosoziale Erklärungskonzepte von Gesundheit und Krankheit, auf dieser Grundlage verfügen sie über ein sozialwissenschaftliches Gesundheitsverständnis. Sie kennen die Wechselbeziehung von gesellschaftlichen Verhältnissen (soziale Lage, Geschlecht, Migration und Alter) und Gesundheit/ Krankheit; Kranksein/Krankheitsbewältigung sowie der Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung. Studierende sind mit den gesundheitspolitischen Zielsetzungen von Gesundheitsförderung/Krankheitsprävention vertraut und in das komplexe Prozessgeschehen der Rehabilitation chronisch/psychisch kranker und suchtkranker Menschen eingeführt. Studierende kennen unterschiedliche Arbeitsbereiche gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit wie auch die Anforderungen an die Rolle der Sozialarbeiter/-innen in interdisziplinären Arbeitskontexten.</p>	
7. Diversity Studies	5
<p>Die Studierenden wissen um unterschiedliche Differenzierungs- und Diskriminierungsprozesse und ihre Verflechtung miteinander. Sie erkennen die Bedeutung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Privilegierung für soziale und kulturelle Repräsentationen und können Prozesse der Normalisierung und Marginalisierung in ihren historischen und aktuellen Dimensionen reflektieren. Sie erkennen die Komplexität sozialer Wirklichkeiten und die Gefahren von Simplifizierungen und kennen Handlungsmöglichkeiten für ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Partizipation.</p>	
8. Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	10
<p>Studierende kennen ausgewählte qualitative und quantitative Forschungsmethoden für die Bearbeitung von empirischen Themen aus der Sozialen Arbeit. Sie kennen die Reichweite und Grenzen verschiedener methodischer Verfahren und können ihre Methodenauswahl begründen. Mit ihrer Prüfungsleistung zeigen Studierende, dass sie eine Forschungsfrage entwickeln, den Prozess zeitlich planen, Literatur recherchieren, Daten erheben und analysieren sowie allgemein verständlich darlegen können.</p>	
9. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	5
<p>Studierende verknüpfen ihre Kenntnisse der Rechtsgrundlagen, des Familienrechts, des Jugendhilferechts, des Verwaltungsverfahrens- und des Gerichtsverfahrensrechts bei der Beurteilung unterschiedlicher Fälle der Grundsicherung, der Sozialhilfe und sonstiger staatlicher Leistungen. Sie können sozialhilferechtliche Leistungen für Menschen in leistungsabhängigen</p>	

<p>Situationen erschließen und initiieren. Im Umgang mit Klient/-innen, Mitarbeiter/-innen, Leistungsträger/-innen und öffentlichen Stellen können sie verständlich und verantwortlich handeln, Verfahrensabläufe richtig einschätzen, transparent machen und in angemessener Art und Weise beraten. Studierende sind mit den Grundlagen des Verwaltungsrechts und -handelns sowie mit dem Aufbau und der Organisation der Sozialverwaltungen vertraut. Sie kennen die wesentlichen Staats- und Verwaltungstheorien und können die Funktionen der öffentlichen Verwaltung benennen. Sie verstehen, wie Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren in Gang kommen und sind in der Lage, Grundsätze des Verwaltungshandelns vor dem Hintergrund der Anspruchsgrundlagen des Sozialrechts anzuwenden. Sie verstehen das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägerstrukturen, inklusive aktueller Verwaltungsgliederung und –reformen.</p>	
10. Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	5
<p>Studierende kennen die psychologischen Grundlagen Sozialer Arbeit mit ihren Referenzen der Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Kritischen Psychologie, Sozialpsychologie und Sozialisation, sowie ihre jeweilige Entstehung und Bedeutung für die psycho-soziale Arbeit. Dazu gehören Konzepte zu Gesundheit, Stress und Bewältigung und die Erläuterung der grundlegenden psychologischen Grundorientierungen biopsychologischer, psychoanalytischer, behavioristischer, kognitiver und humanistischer Ansätze. Sie können psychosoziale Diagnosen erstellen, die den sozialen Kontext/die soziale Lebenswelt berücksichtigen. Sie kennen indikationsspezifische und situationsadäquate Interventionskonzepte.</p>	
11. Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	5
<p>Studierende reflektieren „das Pädagogische“ der Sozialen Arbeit als Ermöglichung von Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozessen zur individuellen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie haben Kenntnis und Verständnis grundlegender Fragestellungen und Theorietraditionen der Allgemeinen Pädagogik sowie der Sozialpädagogik. Sie kennen Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation, unter besonderer Berücksichtigung ihrer (Entstehungs-)Geschichte, ihrer gesellschaftstheoretischen Hintergründe sowie ihrer Relevanz im Rahmen von historischen und aktuellen Fragestellungen und der Praxis Sozialer Arbeit. Sie wenden reflektiert ihr erworbenes Wissen auf pädagogische Probleme und Handlungszusammenhänge in der Sozialen Arbeit mithilfe von Fallbeispielen, Plan- und Rollenspielen, Gruppendiskussionen und/oder Feldforschungen etc. an.</p>	
12. Kultur, Ästhetik und Medien Sozialer Arbeit	10
<p>Studierende werden in die Grundprinzipien Sozialer Kulturarbeit eingeführt. Dazu wird die eigene Wahrnehmung durch ästhetische Sensibilisierung bzw. sekundäre Sozialisation durch Medien und Künste insbesondere für fremde Sichtweisen geschärft. Sie sind befähigt, elementare ästhetisch/mediale Gestaltungsmittel der Sozialen Kulturarbeit in alltagsweltlichen Zusammenhängen einzusetzen. Sie haben sich mit Bildungs- und Kulturtheorien, Handlungskonzepten und Gruppenprozessen auseinandergesetzt. Sie verfügen über elementare Erfahrungen in sozial-ästhetischer Gestaltung: Improvisation, Ideenentwicklung, Montage, Dramaturgie, Arrangement und Performanz. Sie können auf dem Hintergrund praktischer Erfahrungen in kulturellen Projekten interdisziplinär und im Team arbeiten.</p>	
13. Handlungsmethoden II: Beratung	5
<p>Studierende kennen Theorien und Methoden ausgewählter Beratungsansätze, sie sind befähigt, die Komplexität von Situationen und Problemlagen in Beratungen zu erfassen. Sie kennen die Vielfalt institutioneller Beratungsaufträge, -settings und –kontexte, und können psychologische und soziologische Basistheorien sowie Kenntnisse der Sozialarbeitswissenschaft in ihrer Bedeutung auf Beratungsprozesse und spezifische Beratungssituationen hin erfassen und reflektieren. Sie haben im Seminar grundlegende Erfahrungen im Aufbau zielorientierter Beratungsbeziehungen sowie mit einem begründeten Auswählen ihrer Interventionen erwerben können. Sie sind in der Lage eigene Handlungen und Haltungen in der Interaktion mit Klient/-innen kritisch zu reflektieren. Die Bestätigung der Teilnahme setzt die regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung voraus.</p>	
14. Internationale Soziale Arbeit	5
<p>Studierende kennen europäische und globale Zusammenhänge in ihrer Vielfalt und auch in ihren wechselseitigen Abhängigkeiten. Sie analysieren die historischen Entwicklungslinien und aktuellen Handlungsstrategien der Akteure, insbesondere von staatlichen und privaten Institutionen. Sie sind in der Lage die Möglichkeiten sozialarbeiterischen Handelns in europäisch und global beeinflussten</p>	

Lebenswelten von lokalen Akteuren und von Klient/-innen in ihrem Alltag kritisch einzuschätzen. Sie können multi- und interdisziplinär denken und Strategien einer europäischen und internationalen Sozialen Arbeit entwickeln, die Regierungsorganisationen (GO) und/oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) einbezieht.	
15. Grundlagen der Sozialökonomie und Sozialmanagement in der Sozialen Arbeit	5
Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich sozialökonomischer Begrifflichkeiten und Theorien und sind in der Lage Anknüpfungspunkte zu Empowerment- und gemeinwesenorientierten Ansätzen zu erkennen. Sie können Organisationen und Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit der Sozialwirtschaft zuordnen und ihre besondere Rolle mit Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen reflektieren. Sie erwerben Kenntnisse über die Grundlagen des Sozialmanagements, können Organisationsentwicklungsprozessen analysieren und verfügen über ein kritisches Verständnis von Kosten- und Leistungseffizienz in der Sozialen Arbeit. Sie sind in der Lage, die Ökonomisierungsdebatte vor dem Hintergrund sozialstaatlicher Grundprinzipien kritisch zu reflektieren.	
16. Projektmodul I	10
Studierende können auf der Basis des im Studium erworbenen theoretischen Wissens praxisrelevante Fragestellungen entwickeln und vertiefen sowie ggf. konkrete Praxisprojekte planen und umsetzen. Sie können das gewählte Projektthema theoretisch einordnen und reflektieren sowie mit ihren im Praxissemester gewonnenen Erfahrungen verknüpfen. Sie können arbeitsteilig in Gruppen arbeiten und mit gruppenspezifischen Entwicklungen in einem konkreten Arbeitszusammenhang umgehen. Sie sind in der Lage, selbstreflexiv und forschend die Projektfragestellung zu bearbeiten.	
17. Projektmodul II	10
Studierende können die in der beruflichen Praxisphase gemachten Erfahrungen reflektieren und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpfen. Studierende sind befähigt die Rolle der Sozialen Arbeit in ausgewählten Arbeitsfeldern handlungstheoretisch zu fassen, sie sind sensibilisiert für eigene Macht- und Kontrollfunktionen. Studierende sind zu einer vertiefenden und eigenständigen Analyse des gewählten Themas fähig und können die im Modul I erarbeiteten Lösungsstrategien kritisch ergänzen und auf andere Themen übertragen. Sie kennen Grundlagen des Qualitätsmanagements und von Evaluationsverfahren. Sie sind fähig, eine Fragestellung für ihre Bachelorarbeit zu entwickeln und ein Exposé zu schreiben.	
18. Praktikum und Ausbildungssupervision	25
Das Praktikum ergänzt das Studium durch handlungsorientierte und administrative Aufgaben. Studierende kennen ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit aus praktischer Erfahrung. Sie überschauen die Organisationsstruktur in der jeweiligen Praxisstelle, kennen Entscheidungsabläufe und administrative Techniken wie Aktenführung, Ablage, Bearbeitung von Anträgen usw. Weiterhin sind sie befähigt fachliche Schriftstücke (Berichte, Protokolle, Stellungnahmen, Vermerke) anzufertigen und eine Rechtswirkung nach außen zu vertreten (Bescheide, Verfügungen). Die praxisbegleitende Ausbildungssupervision befähigt Studierende ihre berufliche Identität und eigene ethische Standards, Werthaltungen und berufsethische Prinzipien in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und interdisziplinären Arbeitszusammenhängen zu reflektieren sowie eigene Stärken und Schwächen in sozialen Interaktionen zu erkennen.	
19. Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5
Nach der exemplarischen Lektüre philosophischer Texte kennen Studierende verschiedene Auffassungen über die Kategorien Gerechtigkeit, Verantwortung, Care, Ethik und Moral sowie die Grundlagen ethischer/moralischer Argumentation. Studierende nehmen die ethischen Dimensionen und Dilemmata in der Sozialen Arbeit wahr und können diese analysieren. Sie erkennen moralische/ethische Grundlagen des eigenen Handelns und reflektieren diese selbstkritisch. Sie kennen ethische Prinzipien und können diese bei Abwägungsentscheidungen und bei der Analyse beruflicher Handlungssituationen nutzen.	
20. Theorien und Methoden Sozialer Arbeit	10
Studierende vertiefen ihre Kenntnisse ausgewählter Theorien und Methoden Sozialer Arbeit und können analytisch Bezüge zwischen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Fragestellungen herstellen. Sie reflektieren ihre eigenen persönlichen Ressourcen im Kontext professioneller Arbeit,	

<p>können methodisches Handeln theoretisch verorten und kritisch auf Reichweite und Grenzen befragen. Sie erfassen den biographischen und lebensweltlichen Kontext von Klient/-innen zur Entwicklung bedarfsorientierter Angebote und professioneller Hilfen. Sie sind in der Lage, Problem- und Ressourcenanalysen selbstständig durchzuführen und darauf basierend professionelle Handlungsstrategien und lebenslagenbezogene Fallanalysen zu erstellen. Sie erfassen und berücksichtigen den lebensweltlichen Kontext und die Selbstsichten der Klient/-innen. Sie entwickeln konkrete Hilfsangebote und fördern in der personenbezogenen Arbeit deren Eigenaktivität. Studierende können einen Schwerpunkt (Handlungsmethoden oder Rekonstruktive Soziale Arbeit) wählen.</p>	
21. Theorie-Praxis-Vertiefungen	10
Wahlpflichtbereich 1: Kinder- und Jugendhilfe	
<p>Studierende verfügen über exemplarisch vertieftes Wissen über Strukturen, Zielgruppen, Angebote und Organisationsformen sowie historische und aktuelle Entwicklungslinien der Kinder- und Jugendhilfe. Sie kennen ausgewählte zentrale Konzepte und Anforderungen professionellen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich struktureller Spannungsfelder des Arbeitsfeldes. Sie erlernen die Analyse und Reflexion der ethischen Implikationen im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis sowie die Fähigkeit zur Reflexion der Bedeutung kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte für das professionelle Handeln und die Gestaltung von Angeboten im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe.</p>	
Wahlpflichtbereich 2: Soziale Kultur- und Bildungsarbeit	
<p>Studierende verfügen über erweitertes Wissen in den Bereichen Soziale Kultur-, Medien- und Bildungsarbeit als dynamischem Handlungsfeld und können diese auf theoretischer wie praxisorientierter Ebene verknüpfen. Sie begreifen soziokulturelle Prozesse und die Förderung sozialkultureller/medialer Kompetenzen als Antwort auf Ästhetisierungs- und Globalisierungsprozesse in der Gesellschaft. Sie sind offen für kulturelle Selbstreflexion und greifen die unterschiedlichen Lebenswelten der Adressat/-innen auf respektvolle Weise in ihrer forschenden und konzeptionellen Haltung auf. Sie verfügen über erweiterte Kenntnisse und exemplarische Methodenerfahrung in der praktischen Umsetzung, Praxisforschung und/oder Qualitätsentwicklung Sozialer Kultur- und Bildungsarbeit.</p>	
Wahlpflichtbereich 3: Delinquenz und abweichendes Verhalten	
<p>Studierende kennen unterschiedliche Theorien abweichenden Verhaltens, verfügen über Fachwissen aus der Kriminologie, der Pönologie, dem Strafrecht, der forensischen Psychiatrie und kennen Methoden der Sozialen Arbeit im Bereich der Resozialisierung. Sie kennen Arbeitsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit, die durch Delinquenz und abweichendes Verhalten definiert sind. Sie kennen die Lebenslage von Randgruppen, Ausgegrenzten, insb. Straffälligen und sind befähigt, adäquat zu intervenieren. Sie sind fähig, über abweichendes Verhalten, Machtverhältnisse und soziale Kontrolltechniken zu reflektieren und mit den genannten Zielgruppen zu kommunizieren, ohne eigenen Strafbedürfnissen nachzugehen oder sich von Bedrohungsängsten leiten zu lassen.</p>	
Wahlpflichtbereich 4: Gesundheit, Krankheit und Soziale Arbeit	
<p>Studierende kennen das sich diversifizierende Arbeitsfeld Gesundheitsversorgung/ Gesundheitsarbeit und deren Einrichtungen. Sie kennen die unterschiedlichen Zielgruppen sowie die in diesem Arbeitsfeld tätigen Berufsgruppen und sind sensibilisiert für soziale Macht- und Kontrollfunktionen der Sozialen Arbeit. Sie kennen theoretische Konzepte des bio-psycho-sozialen Gesundheitsgeschehens, der Entstehungsbedingungen und Verläufe ausgewählter psychischer, chronisch degenerativer und Suchterkrankungen. Auf der Grundlage dieser Kenntnisse wenden Studierende reflektiert ihr Wissen an; sie können adäquate psychosoziale Interventionsstrategien entwickeln und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen kooperieren. Studierende können eine ressourcenorientierte Perspektive in multidisziplinäre Arbeitsprozesse einbringen und spezifische Fall- und Feldkompetenzen für den Gesundheitsbereich entwickeln.</p>	
Wahlpflichtbereich 5: Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit	
<p>Studierende haben einen Überblick über das Arbeitsfeld Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit, die entspr. Zielgruppen sowie die in diesem Arbeitsfeld tätigen Organisationen</p>	

<p>und Einrichtungen und ihre Kooperationspartner/-innen. Sie können das Arbeitsfeld theoretisch einordnen und eigenständig analysieren. Sie kennen die spezifischen Methoden und Strategien im Arbeitsfeld und können dieses Wissen in Praxiszusammenhängen reflektieren. Sie sind fähig, soziale Verantwortung für in besonderem Maße marginalisierte Zielgruppen Sozialer Arbeit zu übernehmen und haben ein Verständnis von Ethnizität und kultureller Differenz durch den unterschiedlichen Umgang der Betroffenen mit existenziellen Notlagen je nach Herkunft entwickelt.</p>	
<p>Wahlpflichtbereich 6: Gender- und Queer-Studies</p>	
<p>Studierende kennen und verstehen die kulturelle und historische Bedingtheit von "Weiblichkeiten" und "Männlichkeiten" und deren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und Perspektiven von Frauen und Männern sowie auf Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen. Sie sind in der Lage, die Wechselwirkungen von Geschlecht mit anderen Differenzkategorien wie vor allem der sozialen Klasse, Ethnizität, Behinderung und Alter zu reflektieren. Sie können beispielhaft Ansätze von Geschlechterdemokratie aufzeigen und Institutionen in den Feldern der Sozialen Arbeit bei der Pluralisierung von Geschlechterbildern unterstützen.</p>	
<p>Wahlpflichtbereich 7: Rassismus und Migration</p>	
<p>Studierende erkennen Rassismus in unterschiedlichen Erscheinungsformen und Kontexten und kennen Theorien zu Rassismus und zu spezifischen Rassismen. Sie kennen historische, politische, gesellschaftliche und kulturelle Dimensionen verschiedener Rassismen und wissen um die Bedeutung des Verhältnisses und der Wechselwirkung von Rassismus mit anderen, Gesellschaft strukturierenden Machtverhältnissen. Sie erkennen die Bedeutung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Privilegierung für soziale und kulturelle Repräsentationsformen sowie für subjektive Handlungsmöglichkeiten und reflektieren Handlungskonzepte im Umgang mit Rassismus und Migration.</p>	
<p>Wahlpflichtbereich 8: Soziale Gerontologie</p>	
<p>Studierende wissen, dass „Alter“ ein Querschnittsthema für die Soziale Arbeit ist. Sie verfügen über sozialgerontologisches Grundwissen und kennen die Bedeutung von „Alter“ als eine der zentralen sozialen Konstruktionen, an denen sich Menschen im Zusammenleben orientieren, und als horizontale Strukturkategorie, die die vertikalen Kategorien sozialer Ungleichheit überformt. Sie kennen die sozialpolitisch-sozialrechtlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit für die wachsende und heterogene Adressatengruppe älterer Menschen sowohl in Arbeitsfeldern, die explizit der Sozialen Altenhilfe zuzuordnen sind, als auch in Feldern, in denen ältere Menschen einen bedeutsamen und/oder wachsenden Anteil der Adressat/-innen ausmachen, insbesondere im Bereich Gesundheit und Pflege. Sie können Paradigmen, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit auf die Arbeit mit älteren Menschen anwenden und dabei die Wirkung von Alter, Altersdifferenzen und Generationenzugehörigkeiten in Hilfe- und Beratungsbeziehungen einschätzen und professionell nutzen.</p>	
<p>22. Rechtsgrundlagen Sozialer Arbeit III</p>	10
<p>Studierende lernen spezifische rechtliche Fragestellungen aus den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit kennen und werden befähigt aktuelle Rechtsentwicklungen, Rechtsprechung und Literatur für die Arbeit mit Klient/-innen zu erschließen. Fragen der Sozialen Sicherung, des Sozialversicherungs- und Sozialleistungsrechts sowie des Arbeitsrechts werden konkret anhand von Fällen und Möglichkeiten der Beratung in der Praxis erarbeitet. Ferner wählen Studierende eine Vertiefung aus einem Angebot ausgewählter Aspekte des Rechts Sozialer Arbeit (bspw. Antidiskriminierungsrecht, Betreuungsrecht, Straf- und Strafvollzugsrecht, etc.).</p>	
<p>23. Bachelorarbeit</p>	10
<p>Mit der Bachelorarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über wissenschaftlich-methodische und berufsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen, aus einem komplexen Themenfeld eine thematisch eingegrenzte Fragestellung selbstständig in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten. Dabei beschreiben und analysieren sie Lebens- und Problemlagen von Klient/-innen der Sozialen Arbeit und/oder theoretische und methodische Zugänge. Sie entwickeln ggf. Handlungspläne oder andere Implikationen für Profession oder Disziplin Sozialer Arbeit und begründen diese Ableitungen theoriebezogen. Das Thema soll einen Bezug zur Sozialen Arbeit aufweisen. Interdisziplinäre Fragestellungen sind erwünscht und sollen Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.</p>	

24. Wahlmodul	5
<p>Im Wahlmodul vertiefen oder ergänzen Studierende bisher erworbenes Können und Wissen entsprechend ihrer persönlichen Studien- bzw. Berufsziele. Sie erwerben Kenntnisse zu aktuellen Themen oder zu Praxisfeldern der Sozialen Arbeit oder vertiefen ihre Kenntnisse in bestimmten Handlungsmethoden o. ä. Sie nehmen neue Sichtweisen ein, verknüpfen ihre Erkenntnisse mit anderen Disziplinen und präsentieren die Ergebnisse.</p>	